

Berlin 31 01 2025

Leitfaden zur Begutachtung von **Forschungsbauten**

– gültig ab Förderphase 2028 –

IMPRESSUM

Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2028 –

Herausgeber

Wissenschaftsrat
Scheidtweilerstraße 4
50933 Köln
www.wissenschaftsrat.de
post@wissenschaftsrat.de

Drucksachenummer: 2312-25

DOI: <https://doi.org/10.57674/t7ga-ea35>

Lizenzhinweis: Diese Publikation wird unter der Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>.



Veröffentlicht

Köln, Januar 2025

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen	7
A.I Auftrag des Wissenschaftsrats	7
A.II Rahmenvorgaben	8
II.1 Antragsteller und Adressatinnen der Förderung	8
II.2 Großgeräte	9
A.III Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses für Forschungsbauten	9
A.IV Vertraulichkeit und Datenschutz	10
A.V Vermeidung von Befangenheiten	10
B. Verfahren zur Begutachtung von Forschungsbauten	12
B.I Verfahrensgrundsätze und Bewertungsdimensionen	12
I.1 Verfahrensgrundsätze	12
I.2 Bewertungsdimensionen und Kriterien	13
B.II Verfahrensablauf	16
II.1 Antragsskizzen	17
II.2 Anträge	19
II.3 Reihung der Anträge	22
II.4 Abstimmungsverfahren und Umgang mit Befangenheiten	23
B.III Geltungsdauer der Förderempfehlungen des Wissenschaftsrats	24
B.IV Nachverfolgung	25
B.V Inkrafttreten	25
Mitwirkende	27

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat im Jahr 2007 sein Verfahren zur Begutachtung von Forschungsbauten nach Art. 91b Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) mit entsprechenden „Grundsätzen“ |¹ etabliert und in den Verfahrensrichtlinien zur „Bewertung und Reihung von Anträgen zur Förderung von Forschungsbauten“ |² weiter ausgeführt.

Diese beiden Verfahrensgrundlagen wurden im Jahr 2009 erstmals in einem „Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten“ zusammengefasst, den der Wissenschaftsrat am 13. November 2009 verabschiedete. |³ Er galt ab der Förderphase 2012. Seither hat der Wissenschaftsrat weitere Versionen dieses Leitfadens verabschiedet. |⁴

Die vorliegende Fassung des Leitfadens hat der Ausschuss für Forschungsbauten in seiner Sitzung am 5. und 6. November 2024 erarbeitet. Der Wissenschaftsrat hat diese Fassung am 31. Januar 2025 in Berlin beraten und verabschiedet. Dieser Leitfaden ist ab der Förderphase 2028 gültig.

|¹ Wissenschaftsrat (2008): Grundsätze zur Begutachtung von Forschungsbauten, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Band III; Köln, S. 119-129.

|² Wissenschaftsrat (2008): Bewertung und Reihung von Anträgen auf Förderung von Forschungsbauten, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Band III; a. a. O., S. 131-139.

|³ Wissenschaftsrat (2009): Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten; Aachen.

|⁴ Wissenschaftsrat (2011): Leitfaden für die Begutachtung von Forschungsbauten – überarbeitete Version vom 04.11.2011; Köln; Wissenschaftsrat (2012): Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2014; Bremen; Wissenschaftsrat (2014): Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2016; Darmstadt; Wissenschaftsrat (2015): Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2017; Stuttgart; Wissenschaftsrat (2019): Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2021; Hamburg; Wissenschaftsrat (2023): Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2026; Köln. DOI: <https://doi.org/10.57674/c79w-wy06>; Wissenschaftsrat (2024): Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2026; Köln. DOI: <https://doi.org/10.57674/2dk3-2418>

A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen

A.1 AUFTRAG DES WISSENSCHAFTSRATS

Im Zuge der Föderalismusreform I wurde Art. 91b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GG (jetzt Art. 91b Absatz 1 Satz 1 GG) in das Grundgesetz eingeführt. Dieser ermöglicht es Bund und Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenzuwirken. Auf dieser Grundlage ist im Jahr 2006 mit dem Programm Forschungsbauten eine neue Form der investitionsbezogenen Forschungsförderung geschaffen worden, in deren Rahmen alle Länder kontinuierlich Vorhaben planen und Anträge auf Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten stellen können.

Der Wissenschaftsrat gibt auf Bitten von Bund und Ländern einmal pro Jahr Empfehlungen zur Förderung von Forschungsbauten ab. In der Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH) |⁵ heißt es dazu in § 4 Absatz „(1) Die Länder legen ihre Anträge auf Förderung von zukunftsgerechten und nachhaltig geplanten Forschungsbauten dem fachlich zuständigen Bundesressort und dem WR vor. [...] (3) Der WR empfiehlt der GWK, welche Maßnahmen nach Absatz 1 realisiert werden sollen. Die Empfehlungen enthalten eine Darstellung und Bewertung aller beantragten Vorhaben einschließlich ihres finanziellen Umfangs sowie eine qualitative Reihung nach Maßgabe der Förderkriterien (§§ 1 und 3 Absatz 2). (4) Die GWK entscheidet mindestens einmal jährlich über die Aufnahme der Vorhaben in die gemeinsame Förderung.“

|⁵ Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen – Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH) – vom 26. November 2018 in der Fassung vom 10. März 2023. Zur Erläuterung der AV-FGH vgl. auch die FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 in der Fassung vom 22. November 2024.

Ziel der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen gemäß AV-FGH von Bund und Ländern ist es, dass „die infrastrukturellen Voraussetzungen der deutschen Hochschulen und die Möglichkeiten des Hochleistungsrechnens für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung verbessert werden. Die Investitionsvorhaben können solche an staatlichen und nichtstaatlichen institutionell akkreditierten Hochschulen sein [...].“ |⁶ Die zu fördernden Investitionsvorhaben müssen „von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung“ sein. |⁷

Im Hinblick auf die Definition von Forschungsbauten bestimmt die AV-FGH in § 3:

„(1) Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte, abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Ersteinrichtung einschließlich Großgeräten). Gegenstand der Förderung sind Forschungsbauten mit Investitionskosten ab 5.000.000 Euro, die weit überwiegend der Forschung dienen und durch eine Forschungsprogrammatur bestimmt werden. Erfüllen Großgeräte die Voraussetzungen nach Satz 2, gelten sie als Forschungsbauten, wenn ihre Investitionskosten mindestens 7.500.000 Euro betragen.“

(2) Die Förderung erfolgt thematisch offen und im Rahmen in der GWK vereinbarter programmatisch-struktureller Linien.“ |⁸

Zur Finanzierung von Vorhaben legt die AV-FGH in § 4 Absatz 4 fest, dass die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) Vorhaben „mit einem Höchstbetrag“ in die Förderung aufnimmt. „Dieser verteilt sich auf einen Förderzeitraum von maximal fünf Jahren.“ |⁹

II.1 Antragsteller und Adressatinnen der Förderung

Die Beantragung von Förderungen im Programm Forschungsbauten erfolgt durch das jeweilige Land. Adressatinnen der Förderung sind Hochschulen. Die Forschungsaktivitäten im Forschungsbau müssen den programmatischen Zielen des Forschungsbaus dienen und ganz überwiegend von Hochschulangehörigen

|⁶ AV-FGH vom 26. November 2018 in der Fassung vom 10. März 2023 § 1.

|⁷ Ebd.

|⁸ Die Einrichtung neuer programmatisch-struktureller Linien ist aktuell nicht vorgesehen. Der Ausschuss für Forschungsbauten wird, falls erforderlich, eine Empfehlung des Wissenschaftsrats zur Einführung einer programmatisch-strukturellen Linie bei der Förderung von Forschungsbauten an die GWK vorbereiten und hierfür zusätzliche Kriterien erarbeiten.

|⁹ Vgl. FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 in der Fassung vom 22. November 2024 zu § 4 Absatz 4: „Für Forschungsbauten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 (Großgeräte, die als Forschungsbauten gefördert werden) kann ein abweichender Förderzeitraum festgelegt werden.“

durchgeführt werden. Soweit es der Umsetzung der Forschungsprogrammatrik dient, ist es möglich, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von außeruniversitären Forschungseinrichtungen dauerhaft oder vorübergehend (z. B. für die Durchführung von Projekten) im Forschungsbau unterzubringen, sofern dieser weiterhin ganz überwiegend von Hochschulangehörigen genutzt wird.

Forschung in Zusammenarbeit mit gewerblichen oder sonstigen nichtwissenschaftlichen Akteuren ist in einem Forschungsbau zulässig. Allerdings darf diese nicht primär wirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Verbindlichkeit der programmatischen Ziele des Forschungsbaus und die Durchführungsverantwortung der Hochschulangehörigen bleiben davon unberührt.

II.2 Großgeräte

Großgeräte mit einer Investitionssumme von mindestens 7,5 Mio. Euro können entweder als Forschungsgroßgeräte oder als Forschungsbauten gelten, auch wenn keine weiteren Baukosten damit verbunden sind. Sie werden im Rahmen des Programms Forschungsbauten vom Wissenschaftsrat begutachtet, wenn sie durch eine Forschungsprogrammatrik bestimmt sind (vgl. dazu auch Kapitel B.I.2). Ansonsten fallen sie in das Forschungsgroßgeräteprogramm der DFG. |¹⁰ Die Verfahrensklärung erfolgt durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und den Wissenschaftsrat; nähere Informationen zu den diesbezüglich benötigten Angaben werden auf Anfrage vom Wissenschaftsrat oder von der Deutschen Forschungsgemeinschaft übermittelt.

Es können zudem im Rahmen von Vorhaben für Forschungsbauten Großgeräte beantragt werden. Als Großgeräte in Forschungsbauten gelten solche, deren Kosten mindestens 200 Tsd. Euro (für Forschungsbauten an Universitäten) bzw. 100 Tsd. Euro (für Forschungsbauten an Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und allen anderen Hochschultypen) betragen. Forschungsgeräte mit darunterliegenden Kosten können im Rahmen der Ersteinrichtungskosten für Forschungsbauten finanziert werden.

A.III AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR FORSCHUNGSBAUTEN

Der Wissenschaftsrat hat im Jahr 2007 einen Ausschuss für Forschungsbauten eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, Anträge auf Förderung von Forschungsbauten zu prüfen sowie die jährlichen Förderempfehlungen und die Reihung für den Wissenschaftsrat vorzubereiten.

Der Ausschuss für Forschungsbauten besteht aus

|¹⁰ Vgl. AV-FGH vom 26. November 2018 in der Fassung vom 10. März 2023 § 3 Absatz 1 Satz 3 und § 7.

- _ 16 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die eine große fachliche Breite abbilden und unterschiedliche Hochschultypen repräsentieren, um die Kriterien dieses Leitfadens nach fachlich einschlägigen und hochschultypenspezifischen Maßstäben begutachten zu können, mit jeweils einer Stimme,
- _ dem Bund mit acht Stimmen sowie
- _ acht Ländern – darunter die von der Finanzsenatorin/dem Finanzsenator des Landes Hamburg repräsentierte Finanzseite der Länder – mit jeweils einer Stimme.

Insgesamt führen die Mitglieder des Ausschusses 32 Stimmen.

Die Mitgliedschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der Länder im Ausschuss für Forschungsbauten sollte (mit Ausnahme der Länderfinanzseite) sechs Jahre nicht überschreiten.

A.IV VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Die externen Sachverständigen sowie die Mitglieder des Ausschusses für Forschungsbauten und des Wissenschaftsrats werden verpflichtet, die eingereichten Unterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln und die im Zusammenhang mit der Begutachtung von Forschungsbauten erhaltenen Unterlagen spätestens sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. |¹¹

Im Hinblick auf öffentlich nicht zugängliche personenbezogene Daten und Informationen, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens übermittelt werden, haben die Antragsteller sicherzustellen, dass einschlägige datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden.

A.V VERMEIDUNG VON BEFANGENHEITEN

Etwaige Befangenheiten der wissenschaftlichen Ausschussmitglieder im Hinblick auf die eingereichten Antragsskizzen und Anträge werden durch die Geschäftsstelle festgestellt. Als befangen gelten dabei insbesondere Personen, die federführend selbst an einer Antragsskizze oder einem Antrag für einen Forschungsbau in der jeweiligen Förderphase beteiligt sind. Weitere Befangenheitsgründe für wissenschaftliche Ausschussmitglieder sind (rückwirkend bis zu fünf Jahren) eine Mitgliedschaft in der beteiligten Hochschule oder einer im Rahmen des Antrags kooperierenden Einrichtung, die Beteiligung an Berufungs- oder Bewerbungsverfahren (z. B. durch eigene Bewerbung an der betreffenden

| ¹¹ Davon unbenommen sind Regelungen zu Aufbewahrungsfristen etc. Neben einschlägigen Gesetzen betrifft dies z. B. auch Richtlinien zum Umgang mit vertraulichen Informationen innerhalb von Bundes- oder Landesbehörden.

Hochschule oder durch Mitgliedschaft in einer Berufungskommission, die zur Berufung einer bzw. eines am Antrag federführend beteiligten Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftlers geführt hat), eine Tätigkeit in einem Aufsichtsgremium oder wissenschaftlichen Beratungsorgan (z. B. Hochschulrat oder wissenschaftlicher Beirat) der betreffenden Hochschule oder einer im Rahmen des Antrags kooperierenden Einrichtung sowie (rückwirkend bis zu drei Jahren) eine enge wissenschaftliche Kooperation (z. B. gemeinsame Veröffentlichung oder gemeinsames Forschungsprojekt) mit einer bzw. einem am Antrag federführend beteiligten Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler, außerdem (ohne zeitliche Befristung) das Vorliegen eines Lehrer-/innen-Schüler-/innen-Verhältnisses oder einer engen verwandtschaftlichen oder anderen persönlichen Beziehung zu einer bzw. einem am Antrag federführend beteiligten Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler.

Bei der Gewinnung von externen Sachverständigen für die Erstellung der Gutachten (vgl. Kapitel B.II.1.b und B.II.2.c) wird darauf geachtet, dass diese zu dem beantragten Forschungsbau und der antragstellenden Hochschule nicht in einem Verhältnis stehen, das Befangenheit indiziert. Dabei gelten die gleichen Befangenheitsregelungen wie für die Mitglieder des Ausschusses für Forschungsbauten. Weiterer Ausschlussgrund ist die aktuelle Zugehörigkeit zu einer anderen Einrichtung des antragstellenden Landes („Landeskind“). Die Sachverständigen müssen schriftlich erklären, dass die genannten Befangenheits- bzw. Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen, und mögliche weitere Befangenheitsgründe offenlegen.

B. Verfahren zur Begutachtung von Forschungsbauten

B.I VERFAHRENSGRUNDSÄTZE UND BEWERTUNGSDIMENSIONEN

I.1 Verfahrensgrundsätze

Die Begutachtung der von den Ländern vorgelegten Anträge auf Förderung von Forschungsbauten vollzieht sich in den in Kapitel B.II aufgeführten Schritten. Sie erfolgt als eigenständiges und von Begutachtungen im Rahmen anderer Instrumente der überregionalen Forschungsförderung unabhängiges Verfahren. Gegenstand der Begutachtung ist das jeweilige Vorhaben. Der Begriff des Vorhabens für einen Forschungsbau umfasst hierbei gemäß AV-FGH sowohl die Baumaßnahme als auch die Forschungsprogrammatische, durch die die Baumaßnahme bzw. das Großgerät bestimmt ist.

Bei der Prüfung der Finanzierbarkeit von Vorhaben gelten folgende Prinzipien:

– Das Empfehlungsvolumen darf die zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten. Ein Vorhaben muss in allen über den Förderzeitraum von fünf Jahren verteilten Jahresraten mit dem jeweils zur Verfügung stehenden Mittelvolumen finanziert werden können. |¹²

Daher wird grundsätzlich keine Empfehlung zur Finanzierung eines Vorhabens gegeben, das durch die vorhandenen Finanzmittel nicht gedeckt ist. Hierdurch sollen Folgeerscheinungen wie Investitionsstau und Komplizierung der Verfahren vermieden werden.

|¹² Bund und Länder haben folgende Jahresraten über die fünf Jahre der Förderperiode festgelegt: 5 %, 10 %, 30 %, 35 %, 20 %. Sie beruhen auf Erfahrungswerten bei der baulichen Realisierung von Forschungsbauten. Die bundesseitige Bereitstellung der Jahresraten erfolgt auf Basis der indexierten Baukosten - ohne Berücksichtigung der Rücklage - auf Grundlage einer nach Landesrecht geprüften Bauunterlage zusammen mit den Ersteinrichtungskosten und den Kosten für Großgeräte nach dem Pauschalierungsschlüssel. Vgl. FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 in der Fassung vom 22. November 2024 zu § 4 Absatz 4 der AV-FGH: „Für Forschungsbauten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 (Großgeräte, die als Forschungsbau gefördert werden) kann ein abweichender Pauschalierungsschlüssel festgelegt werden.“ Zur Kostenermittlung und Auszahlung siehe auch Kapitel B.II.2.c.

- _ Kostenerhöhungen werden nicht mitfinanziert.

I.2 Bewertungsdimensionen und Kriterien

Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben von Bund und Ländern |¹³ hat sich der Wissenschaftsrat auf Kriterien zur Begutachtung von Forschungsbauten in der thematisch offenen Förderung verständigt. Diese in den nachfolgenden fünf Bewertungsdimensionen untergliederten Kriterien wendet er jeweils so an, wie es für die Fachgebiete und die Hochschultypen, zu denen die Vorhaben zugeordnet sind, angemessen und üblich ist.

Bewertungsdimension 1: Zielstellung

Die Dimension „Zielstellung“ erfasst die Bedeutung der übergeordneten wissenschaftlichen Zielstellung des Vorhabens im Kontext aktueller Forschung. Bei der Begutachtung dieser Dimension sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- _ Relevanz, Originalität und Innovationspotenzial der übergeordneten wissenschaftlichen Zielstellung
- _ die Entwicklungsmöglichkeiten und die Tragfähigkeit der Zielstellung für mindestens zehn Jahre

Bewertungsdimension 2: Qualität der Forschungsprogrammatisierung

Die Dimension „Qualität der Forschungsprogrammatisierung“ erfasst die Eignung und Angemessenheit der zur Verfolgung der übergeordneten Zielstellung geplanten Forschungsschwerpunkte und der dafür beantragten Infrastruktur. Bei der Begutachtung dieser Dimension sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- _ die wissenschaftliche Angemessenheit der Forschungsprogrammatisierung zur Erreichung der übergeordneten Ziele
- _ die Kohärenz der Forschungsprogrammatisierung
- _ das Vorhandensein einer überzeugenden mittelfristigen Forschungsperspektive (für mindestens zehn Jahre) und eines Potenzials für die längerfristige Weiterentwicklung ihrer Ausgestaltungsspielräume über diesen Zeitraum hinaus
- _ die Notwendigkeit und Eignung des geplanten Forschungsbaus und seiner Ausstattung für die Bearbeitung der Forschungsprogrammatisierung
- _ die wissenschaftliche Angemessenheit (a) des Nutzungskonzepts für den Forschungsbau und seine Infrastrukturen, (b) des Konzepts zur Erhebung und Nutzung der Forschungsdaten, (c) der Maßnahmen zur Sicherung der guten

|¹³ Vgl. FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 in der Fassung vom 22. November 2024 zu § 1 der AV-FGH: „Der Wissenschaftsrat legt die Kriterien für die Einstufung als überregional bedeutsame Forschung mit besonderer wissenschaftlicher Qualität in einem Leitfaden [...] fest.“

wissenschaftlichen Praxis und (d) der Maßnahmen zur Beachtung der wissenschaftsethischen Grundsätze

- _ die Angemessenheit der Governancessstrukturen (wissenschaftsadäquate Organisations- und Leitungsstrukturen sowie Aufbau- und Ablauforganisation) für die Umsetzung der Forschungsprogrammatis und den Betrieb des Forschungsbaus
- _ die Trainings- und Beratungsangebote für die Nutzerinnen und Nutzer zur Sicherung eines kompetenten Zugangs
- _ ggf. die Möglichkeiten zur technischen Weiterentwicklung der Forschungsumgebungen
- _ die Anpassungsfähigkeit der geplanten Forschungsinfrastruktur an sich weiterentwickelnde Aufgaben mit dem Ziel einer optimalen Nutzung

und falls für das Vorhaben notwendig

- _ ggf. die Angemessenheit des Großgerätekonzepts

Falls es sich bei dem Vorhaben um ein forschungsprogrammatisch gebundenes Großgerät mit Kosten von mehr als 7,5 Mio. Euro handelt oder ein solches Großgerät Teil des geplanten Forschungsbaus werden soll:

- _ der Reifegrad des technisch-wissenschaftlichen Konzepts

Bewertungsdimension 3: Qualität der Vorarbeiten

Die Dimension „Qualität der Vorarbeiten“ erfasst die nachgewiesene wissenschaftliche Kompetenz der federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Umsetzung der Forschungsprogrammatis. Bei der Begutachtung dieser Dimension sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- _ die für die Bearbeitung der Forschungsprogrammatis notwendige Breite der wissenschaftlichen Kompetenz der federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- _ die wissenschaftliche Ausgewiesenheit der federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anhand bereits erbrachter Forschungs- und Transferleistungen auf den Feldern der Forschungsprogrammatis, nachgewiesen insbesondere durch:
 - _ thematisch relevante Publikationen in einschlägigen, internationalen Fachorganen
 - _ wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
 - _ öffentlich zugängliche Datenbanken
 - _ Publikationen für die breite Öffentlichkeit, Patente, Ausgründungen

- _ gemeinsame einschlägige Vorarbeiten der federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (z. B. Forschungsprojekte und -kooperationen, Publikationen)
- _ einschlägige Drittmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Europäischen Union, des Bundes, der Länder und der Wirtschaft

Bewertungsdimension 4: Überregionale Bedeutung

Die Dimension „Überregionale Bedeutung“ im Sinne von Art. 91b GG erfasst die Einordnung des Vorhabens in die nationale und internationale Forschungslandschaft sowie die Bedeutung seiner Thematik für den Wissenschafts- und/oder Wirtschaftsstandort Deutschland. Bei der Begutachtung dieser Dimension sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- _ die überregionale wissenschaftliche Strahlkraft des Vorhabens
- _ die Bedeutung des Vorhabens für den Wirtschaftsstandort Deutschland
- _ die Positionierung des Vorhabens gegenüber anderen Standorten im Forschungsfeld in Deutschland und international
- _ die strategische Bedeutung und Relevanz des geplanten Forschungsbaus und seiner wissenschaftlichen Infrastruktur im Forschungsfeld
- _ die unmittelbaren und mittelbaren Transfer- und Translationschancen und die erwartbaren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Effekte
- _ die Bedeutung des Vorhabens für die Attraktivität des Forschungsstandorts für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Ausland

Bewertungsdimension 5: Einbettung des Vorhabens in die Hochschule

Die Dimension „Einbettung in die Hochschule“ erfasst die Relevanz des Vorhabens für die Entwicklung der Hochschule und seine Passung in ihre Planungen und Prozesse. Bei der Begutachtung dieser Dimension sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- _ die Plausibilität der vorgesehenen Einbindung des Forschungsbaus und des zu bearbeitenden Forschungsfelds in die Strategie der Hochschule
- _ die Angemessenheit des bisherigen Engagements der Hochschule für das betreffende Forschungsfeld (Berufungspolitik, Investitionen etc.)
- _ die nachgewiesene Bereitschaft der Hochschule zur personellen und sächlichen Ausstattung des geplanten Forschungsbaus (z. B. Neueinrichtung von Professuren, technisches Personal)
- _ die Eignung der an der Hochschule im Allgemeinen und im geplanten Forschungsbau im Speziellen implementierten/vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Gleichstellung, des Diversity Managements sowie des Wissens- und Technologietransfers

Die genannten Kriterien gelten für die Bewertung von Antragsskizzen und Anträgen gleichermaßen.

B.II VERFAHRENSABLAUF

Zur Vorbereitung der jährlichen Förderempfehlungen und der Reihung der Forschungsbautenanträge gilt der in Abbildung 1 dargestellte, jährlich wiederkehrende Zeitplan für die einzelnen Verfahrensschritte. Er orientiert sich daran, dass die GWK jeweils im Sommer über die Aufnahme neuer Vorhaben entscheidet, um den antragstellenden Ländern ausreichend Zeit für den planerischen Vorlauf der Vorhaben vor Beginn der fünfjährigen Förderphase zu geben.

Bis zum 1. August des Jahres der Einreichung einer Antragsskizze sollen die Antragsteller eine Absichtserklärung an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats senden, die eine knappe Darstellung der Forschungsprogrammatik und der beteiligten Fachdisziplinen sowie eine Übersicht über die federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler enthält (max. 1,5 Seiten).

Die Antragsteller sollten zusätzlich zu den Ausführungen dieses Leitfadens auch die vom Ausschuss für Forschungsbauten verabschiedeten Hinweise zur Antragstellung beachten. |¹⁴

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats bietet vor der Einreichung von Antragsskizzen Informationsgespräche zum Verfahren an.

| ¹⁴ Wissenschaftsrat (2024): Programm Forschungsbauten: Hinweise zur Antragstellung – gültig ab Förderphase 2026; Köln. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2024/2020-24.pdf>

Schritt im Verfahren	Zeitpunkt
Absichtserklärung	bis 1. August des Jahres
Einreichung der Antragsskizzen über das Land beim Wissenschaftsrat	15. September des Jahres ¹
Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten: Entscheidung über Aufforderung zur Antragstellung	Ende Oktober/Anfang November des Jahres
Einreichung der Anträge über das Land beim Wissenschaftsrat	1. Dezember des nächsten Jahres ²
Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten: Bewertung der Anträge und Vorbereitung der Förderempfehlung und Reihung für den Wissenschaftsrat	Ende Februar/Anfang März des übernächsten Jahres
Förderempfehlungen und Reihung des Wissenschaftsrats	April des übernächsten Jahres

|¹ Fällt der 15. September auf einen Samstag oder Sonntag, gilt als Einreichungstermin der Freitag vor dem 15. September.

|² Fällt der 1. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag, gilt als Einreichungstermin der Freitag vor dem 1. Dezember.

II.1 Antragsskizzen

II.1.a Einreichung

Die Antragsskizzen für Vorhaben sind jeweils in der Forschungsbauten-Datenbank des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) einzugeben und bis zum 15. September (Ausschlussfrist) bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats in elektronischer Form einzureichen.

Die Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung der Antragsskizzen durch. Alle Antragsskizzen, deren inhaltliche Darstellung sechs Seiten überschreitet, werden ohne weitere inhaltliche Befassung an das Land zurückgeschickt, gelten als nicht eingereicht und können in modifizierter Form erst wieder zur nächsten Förderphase eingereicht werden.

Unzulässig sind auch Antragsskizzen, die keine Angaben zu Flächen und Kosten enthalten. Diese Angaben müssen vorliegen, können jedoch noch auf begründeten Schätzungen beruhen und im Antrag korrigiert werden.

II.1.b Weitergabe an den Ausschuss für Forschungsbauten und die externen Sachverständigen

Die vorgeprüften Antragsskizzen werden dem Ausschuss für Forschungsbauten zugeleitet. Es werden in der Regel drei externe Gutachten zu jedem Vorhaben eingeholt. Nach Prüfung möglicher Befangenheiten (vgl. Kapitel A.V) werden je Antragsskizze zwei Ausschussmitglieder, in der Regel ein fachnahes und ein

fachfernes Mitglied, um Berichterstattung und Einordnung im Ausschuss geben. In Fällen von ausgeprägt interdisziplinär angelegten Vorhaben kann auch ein weiteres fachnahes Mitglied hinzugezogen werden.

Sofern sich bei der Lektüre für die Sachverständigen oder die Berichterstatterinnen und Berichterstatter Fragen ergeben, die für das Verständnis und die Bewertung einer Antragsskizze relevant sind, übermitteln sie diese an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle leitet die Fragen anonymisiert zur schriftlichen Beantwortung an das antragstellende Land weiter. Der Geschäftsstelle unaufgefordert schriftlich zugeleitete Stellungnahmen oder Zusatzinformationen werden nicht an die Sachverständigen und den Ausschuss für Forschungsbauten weitergeleitet.

Grundlage für die wissenschaftliche und forschungspolitische Bewertung sind die in Kapitel B.I.2 in fünf Bewertungsdimensionen untergliederten Kriterien. Auf dieser Basis sollen die externen Sachverständigen die fünf Bewertungsdimensionen auf der Skala „herausragend – sehr gut – gut – unzureichend“ bewerten und ein Gesamtvotum abgeben, ob auf der Grundlage der Skizze zur Einreichung eines Antrags aufgefordert werden sollte, die Skizze zur Überarbeitung und Wiedereinreichung frühestens zur nächsten Förderphase zurückgestellt oder endgültig zurückgewiesen werden sollte.

II.1.c Beratung der Antragsskizzen und Mitteilung des Beratungsergebnisses

Der Ausschuss für Forschungsbauten berät in seiner Sitzung die von den Ländern eingereichten Antragsskizzen einzeln nacheinander unter Berücksichtigung der externen Gutachten und der Einschätzungen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Das antragstellende Land und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der betreffenden Hochschule werden im Rahmen der Beratungen angehört, um Fragen des Ausschusses zu beantworten; im Fall von zwei an einer Antragsskizze beteiligten Hochschulen kann jede von ihnen eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. In der anschließenden internen Beratung über die Antragsskizzen stimmt der Ausschuss für Forschungsbauten jeweils darüber ab, ob eine ausreichende Grundlage für eine Antragstellung gegeben ist.

Antragsskizzen, die nicht als ausreichende Grundlage für eine Antragstellung angesehen werden, werden entweder zurückgestellt oder zurückgewiesen. Für zurückgestellte Antragsskizzen kann einmalig in einer der nächsten zwei Förderphasen eine überarbeitete Version vorgelegt werden. Als zurückgewiesen gelten Antragsskizzen, die der Ausschuss nicht zur Überarbeitung vorschlägt. Sie dürfen nicht noch einmal vorgelegt werden.

Den antragstellenden Ländern wird nach der Sitzung das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss für Forschungsbauten schriftlich mitgeteilt. Die übrigen Länder erhalten das Protokoll.

II.2.a Einreichung

Die Anträge für Vorhaben sind jeweils zum 1. Dezember des folgenden Jahres (Ausschlussfrist) in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats einzureichen.

Die Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung der Anträge durch. Alle Anträge, deren inhaltliche Darstellung 30 Seiten überschreitet, werden ohne weitere inhaltliche Befassung an das Land zurückgeschickt, gelten als nicht eingereicht und können in überarbeiteter Form erst wieder zur nächsten Förderphase eingereicht werden.

Unzulässig sind auch Anträge, die keine abschließenden Angaben über Flächen und Investitionskosten enthalten, auf deren Grundlage eine Plausibilitätsprüfung (vgl. Kapitel B.II.2.c) erfolgen kann, um die Förderhöchstbeträge für die Baukosten, die Ersteinrichtung und die Beschaffung von Großgeräten festzulegen.

II.2.b Großgerätekonzept

Für Großgeräte, die im Rahmen des Programms Forschungsbauten beantragt werden, müssen dem Antrag Großgerätekonzepte hinzugefügt werden (vgl. AV-FGH § 4 Absatz 2). Auf Grundlage der Antragskizzen legt der Ausschuss für Forschungsbauten fest, wie viele Großgerätekonzepte einzureichen sind. Er kann dazu auffordern, mehrere Technologien in einem Konzept zusammenzufassen. Die Anzahl der erforderlichen Großgerätekonzepte wird den Antragstellern mit dem Ergebnis der Beratungen zur Antragskizze schriftlich mitgeteilt. Ein Großgerätekonzept sollte nicht mehr als sechs Seiten umfassen.

In den Großgerätekonzepten ist jeweils die Notwendigkeit des beantragten Großgeräts bzw. der Gruppe von Großgeräten für die Umsetzung der Forschungsprogrammatik zu verdeutlichen. Es erläutert und begründet – ggf. gruppiert nach den beantragten Technologien – das vorgesehene Betriebs- und Nutzungskonzept entlang folgender Punkte:

- _ Einbettung der vorgesehenen Großgeräte in die vorhandene Geräteinfrastruktur
- _ Auslastung der vorgesehenen Großgeräte durch den Forschungsbau und seine wissenschaftlichen Vorhaben. Dabei sollte bei Bedarf auch dargestellt werden:

- _ eine Nutzung durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhalb des Forschungsbaus |¹⁵ oder
- _ eine Einbettung in eine bestehende Core Facility-Struktur außerhalb des Forschungsbaus
- _ personelle Ausstattung/Expertise für den Betrieb der Technologie
- _ bauliche und sonstige Voraussetzungen für den Betrieb, einschließlich Betriebskosten
- _ Leistungsklasse, abgeleitet aus der Forschungsprogrammatik und den Zielen des Forschungsbaus

Zu den Großgerätekonzepten erbittet der Ausschuss für Forschungsbauten Voten der DFG, die er in seine Entscheidungsfindung einfließen lässt. In den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Förderung von Forschungsbauten werden auch die Großgeräte einschließlich ihrer Kosten berücksichtigt.

II.2.c Weitergabe an den Ausschuss für Forschungsbauten und die externen Sachverständigen

Die vorgeprüften Anträge werden dem Ausschuss für Forschungsbauten zugeleitet. Es werden in der Regel drei externe Gutachten zu jedem Vorhaben eingeholt. Nach Abfrage möglicher Befangenheiten werden je Antrag zwei Ausschussmitglieder, in der Regel ein fachnahes und ein fachfernes Mitglied, um Berichterstattung und Einordnung in der Sitzung des Ausschusses gebeten. In Fällen von ausgeprägt interdisziplinär angelegten Vorhaben kann auch ein weiteres fachnahes Mitglied hinzugezogen werden.

Sofern sich bei der Lektüre für die Sachverständigen oder die Berichterstatterinnen und Berichterstatter Fragen ergeben, die für das Verständnis und die Bewertung eines Antrags relevant sind, übermitteln sie diese an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle leitet die Fragen anonymisiert zur schriftlichen Beantwortung an das antragstellende Land weiter. Der Geschäftsstelle unaufgefordert schriftlich zugeleitete Stellungnahmen oder Zusatzinformationen werden nicht an die Sachverständigen und den Ausschuss für Forschungsbauten weitergeleitet.

Bei grundsätzlich förderwürdigen Vorhaben, die aufgrund der Reihung in einer zurückliegenden Förderphase zunächst keine Förderung erhalten haben und für die zum zweiten Mal Anträge vorgelegt werden, kann auf externe Gutachten verzichtet werden (vgl. Kapitel B.II.3.b).

|¹⁵ Dabei muss sichergestellt sein, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Rahmen des Forschungsbaus tätig sind, in jedem Fall ausreichende Forschungszeiten zur Verfügung stehen, um die Programmatik des Forschungsbaus umsetzen zu können.

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats bittet den Bund und jeweils ein Land im Vorfeld der Sitzung, die Anträge auf die Plausibilität ihrer Kostenkalkulation hin zu überprüfen. Basis für die finanzielle Beteiligung des Bundes ist gemäß den FGH-Verfahrensgrundsätzen eine Kostenermittlung auf Basis einer nach Landesrecht geprüften, vorab nicht risikoindexierten Bauunterlage, auf deren Grundlage die mit einer zweifachen finanziellen Vorsorge versehenen Kosten der Gesamtmaßnahme ermittelt werden. |¹⁶ Die Ersteinrichtungskosten werden mit Kennwerten berechnet, die den Orientierungswertgruppen zugeordnet sind. |¹⁷ Etwaige Differenzen zwischen dem Prüfergebnis des Bundes und des jeweils prüfenden Landes sind bilateral vor der Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten zu klären, in der die Anträge beraten werden.

Grundlage für die wissenschaftliche und forschungspolitische Bewertung sind die in Kapitel B.I.2 in fünf Bewertungsdimensionen untergliederten Kriterien des Wissenschaftsrats zur Begutachtung von Forschungsbauten. Auf dieser Basis sollen die externen Sachverständigen die fünf Bewertungsdimensionen auf der Skala „herausragend – sehr gut – gut – unzureichend“ bewerten und ein Gesamtvotum abgeben, ob das Vorhaben gefördert werden soll oder nicht.

II.2.d Beratung der Anträge

Der Ausschuss für Forschungsbauten berät in seiner Sitzung die von den Ländern eingereichten Anträge einzeln nacheinander unter Berücksichtigung der externen Gutachten und der Einschätzungen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Das antragstellende Land und eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Hochschule werden im Rahmen der Beratungen angehört, um Fragen des Ausschusses zu beantworten; im Fall von zwei an einem Antrag beteiligten Hochschulen kann jede von ihnen eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden.

Abschließend verständigt sich der Ausschuss auf die Bewertung des Antrags. Bei der Bewertung der Anträge im Ausschuss wird die Skala „herausragend – sehr gut – gut – unzureichend“ verwendet.

| ¹⁶ FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 in der Fassung vom 22. November 2024 zu § 4 Absatz 1, d) der AV-FGH 1. Baukosten: Die zweifache finanzielle Vorsorge setzt sich aus der Berücksichtigung der zu erwartenden indexbedingten Baukostensteigerungen und einer einheitlichen Kostenabsicherung zur Vorsorge für Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit (Rücklage) zusammen. Die Baukosten auf Grundlage einer nach Landesrecht geprüften Bauunterlage, die ermittelte Indexierung der Baukosten und die Rücklage sind getrennt voneinander auszuweisen. Sie bilden, zusammen mit den Ersteinrichtungskosten und den Kosten für Großgeräte, die Basis für die maximale bundesseitige Beteiligung. Die Rücklage wird bundesseitig vorgehalten und kann von den Ländern bei Eintritt eines Ausführungsrisikos mittels geeigneten Nachweises als Bestandteil der letzten Jahresrate beim Bund abgefordert werden. Der Nachweis ist dem Bund mit dem Realisierungsbericht für das dritte Jahr im vierten Förderjahr vorzulegen. Wird der Nachweis verspätet oder gar nicht vorgelegt, entfällt der Anspruch auf Abforderung.

| ¹⁷ FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 in der Fassung vom 22. November 2024 zu § 4 Absatz 1, d) der AV-FGH 2. Ersteinrichtungskosten: „Die Ersteinrichtungskosten unterliegen unabhängig von den Baukosten und deren Berechnung der Plausibilitätsprüfung.“

Generell wird ein Vorhaben nur dann als förderwürdig eingestuft, wenn die Kriterien in allen fünf Dimensionen erfüllt sind und das Vorhaben insgesamt sowie in den Dimensionen „Qualität der Forschungsprogrammatische“ und „Qualität der Vorarbeiten“, die zusammen die wissenschaftliche Qualität begründen, sowie „überregionale Bedeutung“ mindestens sehr gut bewertet wird.

Die Anträge, die nicht als förderwürdig eingestuft werden, werden unmittelbar nach der Beratung per Beschluss des Ausschusses abgelehnt. Sie können nicht noch einmal – auch nicht in überarbeiteter Form – eingereicht werden.

II.2.e Kostenprüfung und Festlegung des Förderhöchstbetrags

Die Kosten eines Vorhabens werden vom Bund und jeweils einem Land geprüft. Der Ausschuss für Forschungsbauten verständigt sich auf Basis dieser Prüfung auf den Förderhöchstbetrag für das Vorhaben. Er setzt sich aus den gesondert auszuweisenden Förderhöchstbeträgen für den Bau, die Erstausrüstung und die Großgeräte sowie dem Aufschlag für Ausführungsrisiken zusammen. Grundlage des Förderhöchstbetrags für die Baukosten sind die vom Land bei Antragstellung verbindlich angemeldeten Kosten. Nach dieser Beschlussfassung durch den Ausschuss für Forschungsbauten geltend gemachte Kostenerhöhungen können nicht anerkannt werden.

II.3 Reihung der Anträge

II.3.a Rahmenbedingungen und Zielvorgaben

Die AV-FGH sieht vor, dass der Wissenschaftsrat der GWK Vorhaben zur Förderung empfiehlt, wobei die Empfehlungen eine Darstellung und eine Bewertung der Vorhaben einschließlich der Bewertung ihres finanziellen Umfangs sowie eine qualitative Reihung der Vorhaben nach Maßgabe der Förderkriterien enthalten sollen. |¹⁸ Investitionsvorhaben müssen demgemäß „von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung“ sein. |¹⁹

Das jeweils zur Verfügung stehende Finanzvolumen entscheidet darüber, wie viele der in die Reihung aufgenommenen Vorhaben zur Förderung empfohlen werden können. Das finanzielle Volumen der auf den Förderzeitraum entfallenden Jahrespauschalen aller zur Förderung empfohlenen Vorhaben muss mit den vorhandenen Mitteln übereinstimmen. In der mittelfristigen Finanzplanung ist die Belegung eines Teils der Mittel durch Förderempfehlungen der Vorjahre entsprechend abzubilden. Die Entscheidung über die Finanzierung trifft die GWK.

|¹⁸ AV-FHG vom 26. November 2018 in der Fassung vom 10. März 2023 § 4 Absatz 3: „Der WR empfiehlt der GWK, welche Maßnahmen nach Absatz 1 realisiert werden sollen. Die Empfehlungen enthalten eine Darstellung und Bewertung aller beantragten Vorhaben einschließlich ihres finanziellen Umfangs sowie eine qualitative Reihung nach Maßgabe der Förderkriterien (§§ 1 und 3 Absatz 2).“

|¹⁹ AV-FHG vom 26. November 2018 in der Fassung vom 10. März 2023 § 1.

Maßgeblich für die Reihung sind die wissenschaftliche Qualität und die überregionale Bedeutung der Vorhaben. Zentral für die Reihung sind daher die Bewertungsdimensionen 2 (Qualität der Forschungsprogrammatur), 3 (Qualität der Vorarbeiten) und 4 (Überregionale Bedeutung). Der Ausschuss reiht alle Vorhaben, die als förderwürdig eingestuft werden, d. h., insgesamt und jeweils in den für die Reihung zentralen Bewertungsdimensionen als herausragend oder sehr gut bewertet wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie mit den verfügbaren Mitteln finanzierbar sind oder nicht. Bei der Reihung werden die förderwürdigen Vorhaben zunächst nach ihrer Gesamtbewertung gruppiert und anschließend nach ihrer Bewertung in den drei zentralen Bewertungsdimensionen geordnet. Sofern erforderlich, werden zur weiteren Differenzierung der Bewertung noch die Bewertungsdimensionen 1 (Zielstellung) und 5 (Einbettung in die Hochschule) herangezogen. |²⁰

Für die als förderwürdig eingestuften Vorhaben, die aufgrund ihrer nachrangigen Platzierung bei der Reihung mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln nicht in allen Jahrespauschalen gefördert werden können, kann einmal in einer der nächsten zwei Förderphasen ein aktualisierter Antrag zur erneuten Begutachtung vorgelegt werden. Die zulässige Aktualisierung eines Antrags umfasst a) die Daten, b) die Berücksichtigung der in die Empfehlung zum ersten Antrag eingeflossenen Monita sowie c) die Berücksichtigung der dann aktuellen Forschungslage.

II.4 Abstimmungsverfahren und Umgang mit Befangenheiten

Für die Abstimmungen im Ausschuss für Forschungsbauten über Antragsskizzen und Anträge gelten folgende Regeln:

- _ Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen und werden gemäß der für den Wissenschaftsrat geltenden Grundsätze als Nein-Stimmen gewertet. Antragsskizzen bzw. Anträge, die nicht die Mehrheit der Stimmen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten, werden nicht zur Antragstellung aufgefordert bzw. nicht zur Förderung empfohlen.
- _ Das Stimmengewicht der staatlichen Seite reduziert sich in dem Umfang, wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wegen Befangenheiten ausgeschlossen sind.

|²⁰ Falls künftig eine programmatisch-strukturelle Linie eingerichtet werden sollte (vgl. Kapitel A.II), werden die als förderwürdig bewerteten Vorhaben dieser Linie nach dem oben beschriebenen Verfahren in eine eigene Reihung gebracht. D. h., es werden zunächst zwei getrennte Reihungen für die Vorhaben der thematisch offenen Förderung und die Vorhaben einer programmatisch-strukturellen Linie erstellt. Nur sofern in einem Jahr die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für alle als förderwürdig eingestuften Vorhaben ausreichen, verabschiedet der Wissenschaftsrat eine übergreifende Reihung über alle Vorhaben.

- _ Stimmen können durch formlose Mitteilung an die Geschäftsstelle übertragen werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Ländervertreterinnen und Ländervertreter führen nicht mehr als zwei Stimmen gleichzeitig.
- _ Vor der Diskussion der einzelnen Antragsskizzen und Anträge im Ausschuss verlassen die jeweils befangenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (vgl. Kapitel A.V) sowie die Vertreterin oder der Vertreter des antragstellenden Landes, soweit sie Mitglied im Ausschuss sind, den Raum. An der Abstimmung zum jeweiligen Vorhaben nehmen sie nicht teil.
- _ Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, die einer anderen Einrichtung des antragstellenden Landes angehören („Landeskinder“), sind bei den Beratungen jeweils zur Zurückhaltung aufgefordert.
- _ Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die selbst die Federführung für eine zur Beratung stehende Antragsskizze bzw. einen zur Beratung stehenden Antrag haben, sind von der Beratung und Abstimmung über alle Antragsskizzen bzw. Anträge und die Reihung ausgeschlossen.
- _ Anderweitig befangene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (vgl. Kapitel A.V) sowie Vertreterinnen und Vertreter eines antragstellenden Landes (soweit Mitglied im Ausschuss) können an der Beratung und der Abstimmung über die Reihung in der Regel teilnehmen, es sei denn, der Ausschuss trifft eine anderslautende Entscheidung. Die Teilnahme dieser Gruppe erscheint aus folgenden Gründen sinnvoll und unproblematisch:
 - _ Die jeweiligen Befangenheiten sind im Ausschuss transparent.
 - _ Zurückhaltung in eigener Sache bei der Beratung der Reihung und über einzelne Vorhaben im Kontext der Reihung wird voraus- bzw. durchgesetzt.
 - _ Die einzelnen Befangenheiten treten bei der Abstimmung und Beratung „en bloc“ in den Hintergrund.
 - _ Wenn befangene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Beratung der Reihung und der Abstimmung ausgeschlossen würden, könnte aufgrund der potenziell hohen Zahl an Befangenen die Restgruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler so klein werden, dass die Legitimationsgrundlage für die wissenschaftsbasierten Urteile nicht mehr gegeben wäre. Dies kann nicht im Sinne des Verfahrens sein.

B.III GELTUNGSDAUER DER FÖRDEREMPFEHLUNGEN DES WISSENSCHAFTSRATS

Sofern mit der Realisierung eines vom Wissenschaftsrat zur Förderung empfohlenen und von der GWK in die Förderung aufgenommenen Vorhabens zum Ende des ersten Kalenderjahres nach Beschluss der GWK noch nicht begonnen wurde,

verfällt die Förderempfehlung des Wissenschaftsrats für dieses Vorhaben ebenso wie der Förderbeschluss der GWK. |²¹

B.IV NACHVERFOLGUNG

Zur Feststellung der zweckentsprechenden Nutzung der Forschungsbauten ist eine zweistufige Nachverfolgung vorgesehen. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Umsetzung der Forschungsprogrammatik geschaffen wurden und die Forschungsschwerpunkte umgesetzt werden konnten. Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats bittet die betroffenen Länder hierzu jeweils im Frühjahr einen Fragenkatalog zu den fertiggestellten Forschungsbauten zu beantworten. Die Nachverfolgung erfolgt in zwei Stufen: |²²

- _ Drei Jahre nach der Einweihung des Forschungsbaus werden jeweils das Land und die Nutzer (z. B. Sprecherin bzw. Sprecher) aller Forschungsbauten gebeten, Auskunft über ihre Erfahrungen bei der baulichen Umsetzung und über die ersten erzielten Forschungsergebnisse zu erteilen.
- _ Im siebten Jahr nach der Einweihung des Forschungsbaus erfolgt eine zweite Abfrage bei Hochschulleitung, Nutzern (z. B. Sprecherin bzw. Sprecher) und Land, die sich wesentlich auf die im Forschungsbau erzielten Forschungsergebnisse und die Umsetzung der Forschungsprogrammatik bezieht. Der Wissenschaftsrat behält sich vor, ausgewählte Forschungsbauten im Rahmen dieser Nachverfolgung zusätzlich zu begehnen.

B.V INKRAFTTRETEN

Die Verfahren, Kriterien und Hinweise zur Antragstellung gemäß dem vorliegenden „Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten“ gelten erstmalig zum Einreichungstermin für Antragsskizzen am 15. September 2025, d. h. zur Aufnahme von Vorhaben in die Förderung ab dem Jahr 2028.

|²¹ AV-FGH vom 26. November 2018 in der Fassung vom 10. März 2023 § 4 Absatz 5.

|²² AV-FGH vom 26. November 2018 in der Fassung vom 10. März 2023 § 6 Absatz 3.

Mitwirkende

Im Folgenden werden die an den Beratungen im Wissenschaftsrat und im Ausschuss für Forschungsbauten beteiligten Personen sowie die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle aufgelistet.

Die von Arbeitsgruppen und Ausschüssen erarbeiteten Entwürfe werden bei den einstufigen Verfahren in den Kommissionen des Wissenschaftsrats diskutiert und können ggf. auch verändert werden. Im Ergebnis ist damit der Wissenschaftsrat Autor der veröffentlichten Empfehlungen, Stellungnahmen und Positionspapiere.

Vorsitzender

Professor Dr. Wolfgang Wick
Universitätsklinikum Heidelberg | Deutsches Krebsforschungszentrum
Heidelberg (DKFZ)

Generalsekretär

Thomas May
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats

Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrats

Professorin Dr. Julia Arlinghaus
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg | Fraunhofer-Institut
für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF, Magdeburg
Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission

Professorin Dr. Liane G. Benning
Freie Universität Berlin | Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ) Potsdam

Dr. Ulrich A. K. Betz
Merck KGaA

Professor Dr. Folkmar Bornemann
Technische Universität München

Professorin Dr. Eva-Lotta Brakemeier
Universität Greifswald

Professorin Dr. Petra Dersch
Universität Münster

Professorin Dr. Nina Dethloff
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Professor Dr. Jakob Edler
Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI |
Manchester Institute of Innovation Research

Professor Dr. Christian Facchi
Technische Hochschule Ingolstadt

Professorin Dr. Christine Falk
Medizinische Hochschule Hannover

Marco R. Fuchs
OHB SE, Bremen

Professorin Dr. Uta Gaidys
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Professor Dr. Michael Hallek
Universität zu Köln

Dr.-Ing. Frank Heinrich
SCHOTT AG

Professor Dr. Frank Kalter
Universität Mannheim | Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrations-
forschung (DeZIM) e. V.

Dr. Stefan Kampmann
Unternehmensberater, Knetzgau

Professor Dr. Wolfgang Lehner
Technische Universität Dresden

Dr. Claudia Lücking-Michel
AGIAMONDO e. V.

Andrea Martin
IBM DACH

Professorin Dr. Gabriele Metzler
Humboldt-Universität zu Berlin

Professorin Dr. Friederike Pannewick
Philipps-Universität Marburg

Professorin Dr. Ursula Rao
Max-Planck-Institut für Ethnologische Forschung, Halle |
Universität Leipzig

Professorin Dr. Gabriele Sadowski
Technische Universität Dortmund

Professor Dr. Ferdi Schüth
Max-Planck-Institut für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr
Stellvertretender Vorsitzender der Wissenschaftlichen Kommission

Dr. Harald Schwager
EVONIK Leading Beyond Chemistry

Professorin Dr. Christine Silberhorn
Universität Paderborn

Professor Dr. Thomas S. Spengler
Technische Universität Braunschweig

Professorin Dr. Birgit Spinath
Universität Heidelberg

Professor Dr.-Ing. Martin Sternberg
Hochschule Bochum | Promotionskolleg für angewandte Forschung
in Nordrhein-Westfalen

Professor Dr. Klement Tockner
Goethe-Universität Frankfurt am Main | Senckenberg Gesellschaft für Natur-
forschung Frankfurt

Professor Dr. Martin Visbeck
GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Professor Dr. Wolfgang Wick
Universitätsklinikum Heidelberg | Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)
Vorsitzender des Wissenschaftsrats

Verwaltungskommission (Stand: Januar 2025)

Von der Bundesregierung entsandte Mitglieder

Dr. Karl-Eugen Huthmacher
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Stephan Ertner
Bundesministerium für Bildung und Forschung

N. N.
Bundesministerium der Finanzen

Juliane Seifert
Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern und für Heimat

Silvia Bender
Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Udo Philipp
Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Von den Länderregierungen entsandte Mitglieder

Baden-Württemberg

Petra Olschowski
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayern

Markus Blume
Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Vorsitzender der Verwaltungskommission

Berlin

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Brandenburg

Dr. Manja Schüle
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bremen

Kathrin Moosdorf
Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Hamburg

Dr. Andreas Dressel
Präsident der Finanzbehörde

Hessen

Timon Gremmels
Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Mecklenburg-Vorpommern

Bettina Martin
Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Niedersachsen

Falko Mohrs
Minister für Wissenschaft und Kultur

Nordrhein-Westfalen

Ina Brandes
Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Rheinland-Pfalz

Clemens Hoch
Minister für Wissenschaft und Gesundheit

Saarland

Jakob von Weizsäcker
Minister für Finanzen und Wissenschaft

Sachsen

Sebastian Gemkow

Staatsminister für Wissenschaft im Staatsministerium für Wissenschaft,
Kultur und Tourismus

Sachsen-Anhalt

Professor Dr. Armin Willingmann

Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Stellvertretender Vorsitzender der Verwaltungskommission

Schleswig-Holstein

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Thüringen

Christian Tischner

Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Professorin Dr. Gabriele Sadowski
Technische Universität Dortmund
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats
Vorsitzende des Ausschusses

Professorin Dr. Eva Barlösius
Universität Hannover

Andreas Berr
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Berlin

Professorin Dr. Susanne Boll
Universität Oldenburg

Ministerialrätin Petra Denkel
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialrat Michael Döring
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Ministerialdirigent Rüdiger Eichel
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Professorin Dr. Christine Falk
Medizinische Hochschule Hannover
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Professor Dr.-Ing. Rolf Findeisen
Technische Universität Darmstadt

Professorin Dr. Dagmar Goll
Hochschule Aalen

Maik Harms
Finanzbehörde Hamburg

Sabrina Kriewald
Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes

Professor Dr.-Ing. Lothar Kroll
Technische Universität Chemnitz

Professor Dr.-Ing. Lutz Mädler
Universität Bremen

Professor Dr. Carsten W. Müller
Technische Universität Berlin

Ministerialrätin Dr. Sabine Ranis
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Professorin Dr. Susanne Rau
Universität Erfurt

Professor Dr. Karsten Rippe
Deutsches Krebsforschungszentrum

Professor Dr. Ferdi Schüth
Max-Planck-Institut für Kohlenforschung
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Professorin Dr. Christine Silberhorn
Universität Paderborn
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Professor Dr. Rüdiger Simon
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Professor Dr. Michael Stumvoll
Universitätsklinikum Leipzig

Ministerialdirigent Dr. Stefan Johannes Stupp
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Ministerialdirigent Ralf Thönnissen
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Professorin Dr. med. Frauke Zipp
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Gäste:

Professorin Dr. Susanne Menzel-Riedl
Hochschulrektorenkonferenz

Dr. Johannes Janssen
Deutsche Forschungsgemeinschaft

Ministerialdirigentin Silke Tannapfel
Kultusministerkonferenz

Dr. Lukas Werner
Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

Als ständige Vertreterinnen und Vertreter:

Jutta Fröhlecke
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Sophie Lutz

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes

Dr. Sandra Scheermesser

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Bettina Schöneisoffen

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Thimo von Stuckrad

Hochschulrektorenkonferenz

Ministerialrätin Dr. Friederike Trimborn-Witthaut

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Dr. Ralf Bläser (Abteilungsleiter)

Simone Haakshorst (Sachbearbeiterin)

Dr. Meike Rodekamp (Leiterin des Arbeitsbereichs Hochschulinvestitionen)

Dr. Daniela Schulte (Referentin)

Martina Walter (Teamassistentin)